

LEONARD JOSEPH SCHMITZ

Die Wirksamkeit  
von Rechtswahl und  
Gerichtsstandsvereinbarung

*Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales  
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen  
und internationalen Privatrecht*

499

---

**Mohr Siebeck**

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

499

Herausgegeben vom  
Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Privatrecht

Direktoren:  
Holger Fleischer und Ralf Michaels





Leonard Joseph Schmitz

# Die Wirksamkeit von Rechtswahl und Gerichtsstandsvereinbarung

Ein Beitrag zu Kohärenz und Systembildung  
im Kollisions- und Verfahrensrecht  
der Europäischen Union

Mohr Siebeck

*Leonard Joseph Schmitz*, geboren 1992; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Passau; Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung der Universität Passau; 2022 LL.M. (Harvard Law School); Rechtsreferendariat in Berlin.  
orcid.org/0000-0003-4387-3314

Gedruckt mit großzügiger Unterstützung der Studienstiftung *ius vivum*.

ISBN 978-3-16-161964-9 / eISBN 978-3-16-161965-6  
DOI 10.1628/978-3-16-161965-6

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441  
(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2023 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2021/2022 von der Juristischen Fakultät der Universität Passau unter dem Titel „Die Wirksamkeit von Rechtswahlen und Gerichtsstandsvereinbarungen – Kohärenz und Systembildung im Geflecht des Kollisions- und Verfahrensrechts der Europäischen Union“ als Dissertation angenommen. Stand der ausgewerteten Literatur, Gesetzgebung und Rechtsprechung ist Januar 2022.

Dank gebührt an erster Stelle meinem akademischen Lehrer, Herrn Prof. Dr. Dennis Solomon, LL.M. (Berkeley), der mein Interesse und meine Liebe für das internationale Privat- und Verfahrensrecht geweckt hat, der mein Gespür und juristisches Denken insbesondere dafür schärfte, bei der Analyse rechtlicher Fragen Kreativität und Originalität mit einem präzisen Blick auf technische Feinheiten zu vereinen, und dessen vielfältige Unterstützung bei der Entstehung meiner Doktorarbeit ich nicht genug wertschätzen kann. In meiner Zeit an seinem Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung als wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand genoss ich große Freiheit, jederzeit die Möglichkeit zum juristischen oder intellektuellen Austausch und auch zum persönlichen Gespräch. Fachlich und menschlich wird dieser Lebensabschnitt einzigartig bleiben.

Herzlich möchte ich mich auch bei Herrn Prof. Dr. Markus Würdinger für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens bedanken, außerdem bei den Direktoren des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht für die Aufnahme meiner Arbeit in die Reihe „Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“.

Da akademische Gedanken sich oft erst in der Diskussion verfeinern und präzisieren, möchte und muss ich mich zudem auch bei einer Reihe von Kollegen und Kolleginnen, Wegbegleiterinnen und Wegbegleitern bedanken – allen voran Veronika Scharf und Martin Senftl –, die durch ihre Anmerkungen, ihre Kritik und nicht zuletzt das sorgfältige Korrekturlesen den Aussagen dieser Arbeit eine schärfere Gestalt und ein solideres Fundament verschafften.

Schließlich – tief und ehrlich empfunden – möchte ich auch meinen Eltern Dank und Bewunderung aussprechen für ihre Liebe und Unterstützung, ihre Weltoffenheit und intellektuelle Neugier nicht nur in den vergangenen Jahren,

sondern auf meinem gesamten bisherigen Lebensweg. Ohne euch wäre ich nicht zu dem Menschen geworden, der diese Doktorarbeit geschrieben hat.

Erlangen, im September 2022

*Leonard Schmitz*

# Inhaltsübersicht

Vorwort . . . . .	V
Inhaltsverzeichnis . . . . .	IX
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XVII
Einleitung . . . . .	1
1. Kapitel: Bestandsaufnahme und Grundlagen . . . . .	5
A. Die zentralen kollisionsrechtlichen Rechtsgeschäfte . . . . .	5
B. Der Mechanismus zur Überprüfung der Parteiautonomie . . . . .	6
2. Kapitel: Aufteilung des Wirksamkeitsstatuts . . . . .	15
A. Überblick . . . . .	15
B. Entwicklung einer Aufteilungsregel . . . . .	16
C. Konkrete Aufteilung des Wirksamkeitsstatuts . . . . .	39
D. Vermeidung von <i>dépeçage</i> . . . . .	111
E. Die Wahl des Wirksamkeitsstatuts . . . . .	118
3. Kapitel: Konkludenz und Auslegung: Der objektive Erklärungsstatbestand . . . . .	121
A. Überblick . . . . .	121
B. Konkludente zweiseitige Rechtswahlen . . . . .	123
C. Konkludente Rechtswahlen nach der EuErbVO . . . . .	197
D. Konkludente Gerichtsstandsvereinbarungen . . . . .	223



4. Kapitel: Autonome AGB- und allgemeine Missbrauchskontrolle . . . . .	235
A. Überblick . . . . .	235
B. Die autonome AGB-Kontrolle . . . . .	236
C. Allgemeine Inhalts- bzw. Missbrauchskontrolle . . . . .	267
5. Kapitel: Funktionsweise des Art. 25 Abs. 1 S. 1 HS. 2 Brüssel Ia-VO . . . . .	275
A. Überblick . . . . .	275
B. Die Logik der Gesamtverweisung in Art. 25 Brüssel Ia-VO . . . . .	276
C. Das Prorogationsstatut bei drittstaatlichen Prorogationen . . . . .	283
D. Verallgemeinerungsfähigkeit der Struktur des Prorogationsstatuts . . . . .	286
Ergebnisse . . . . .	291
Literaturverzeichnis . . . . .	293
Sachregister . . . . .	309

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	V
Inhaltsübersicht . . . . .	VII
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XVII
Einleitung . . . . .	1
1. Kapitel: Bestandsaufnahme und Grundlagen . . . . .	5
A. Die zentralen kollisionsrechtlichen Rechtsgeschäfte . . . . .	5
I. Schuldrecht . . . . .	5
II. Familien- und Erbrecht . . . . .	5
B. Der Mechanismus zur Überprüfung der Parteiautonomie . . . . .	6
I. Die Struktur des Wirksamkeitsstatuts . . . . .	6
1. Selbstständigkeit des kollisionsrechtlichen Rechtsgeschäfts . . . . .	6
2. Das gespaltene Wirksamkeitsstatut . . . . .	7
3. Schutz durch das Aufenthaltsrecht: Der Rechtsgedanke von Art. 10 Abs. 2 Rom I-VO . . . . .	8
4. Rechtshängigkeitsregeln im Prozessrecht . . . . .	9
5. Beweislast für das Vorliegen der autonomen Anforderungen . . . . .	9
II. Kollisionsrechtliche Interessenlage beim Wirksamkeitsstatut . . . . .	10
1. Ordnungsinteressen . . . . .	10
a) Harmonisierung des Kollisionsrechts durch den europäischen Gesetzgeber . . . . .	10
aa) Gewährleistung eines einheitlichen Ergebnisses vor den mitgliedstaatlichen Gerichten . . . . .	10
bb) Harmonisierung durch autonome Anforderungen für kollisionsrechtliche Rechtsgeschäfte . . . . .	11
b) Entscheidungseinklang mit dem prorogierten Gericht . . . . .	12
2. Individualinteressen . . . . .	13
a) Interesse an nachvollziehbaren Wirksamkeitsvoraussetzungen . . . . .	13
b) Schutz vor Überraschung . . . . .	13
c) Schutz der strukturell schwächeren Partei . . . . .	14

2. Kapitel: Aufteilung des Wirksamkeitsstatuts . . . . .	15
A. Überblick . . . . .	15
B. Entwicklung einer Aufteilungsregel . . . . .	16
I. Struktur des Problems . . . . .	16
1. Die lex fori bzw. „autonome Anforderungen“ als ausschließliches Wirksamkeitsstatut? . . . . .	16
2. Das gewählte oder prorogierte Recht als ausschließliches Wirksamkeitsstatut? . . . . .	18
3. Zwischenfazit . . . . .	18
II. Anhaltspunkte für die Aufteilung im Gesetz . . . . .	19
1. Ausdrückliche gesetzliche Aufteilungsregeln . . . . .	19
2. Autonome rechtsgeschäftliche Anforderungen im Gesetz . . . . .	22
3. Fazit zu den Anknüpfungspunkten für eine Aufteilung im Gesetz . . . . .	24
III. Herkömmliche abstrakte Aufteilungsansätze . . . . .	25
IV. Universelle Aufteilungsregel . . . . .	28
1. Prämisse . . . . .	28
2. Formulierung der Regel . . . . .	30
a) Orientierung am Schiedsrecht . . . . .	30
b) Erster Teil der Aufteilungsregel . . . . .	32
c) Zweiter Teil der Aufteilungsregel . . . . .	34
d) Zusammenfassung der Regel . . . . .	36
3. Einwände? . . . . .	37
C. Konkrete Aufteilung des Wirksamkeitsstatuts . . . . .	39
I. Zulässigkeit und Zustandekommen . . . . .	39
1. Zulässigkeit der Rechtswahl und Gerichtsstandsvereinbarung . . . . .	39
a) Wahl von Kollisionsrecht . . . . .	39
b) Ordre public, De- und Prorogationsverbote . . . . .	40
2. Formanforderungen . . . . .	42
3. Konsens und Auslegung . . . . .	44
a) Vorliegen einer (objektiven) Einigung über eine Rechtswahl bzw. Gerichtsstandsvereinbarung . . . . .	45
b) Auslegung einer wirksamen Rechtswahl bzw. Gerichtsstands- vereinbarung . . . . .	50
c) Erklärungsbewusstsein und Geschäftswille . . . . .	52
d) Sonstige Übermittlungsanforderungen an die Willenserklärungen . . . . .	56
4. Willensmängel und andere neutrale Nichtigkeitsgründe . . . . .	58
5. Rechtswahl- bzw. Prorogationsfähigkeit . . . . .	61
6. Stellvertretung . . . . .	65
a) Zulässigkeit der Stellvertretung . . . . .	65
b) Vertretungsmacht . . . . .	66

7. Änderung und Widerruf . . . . .	67
a) Zweiseitige vertragliche Rechtswahlen oder Gerichtsstands- vereinbarungen . . . . .	67
aa) Änderung . . . . .	68
bb) Widerruf . . . . .	71
(1) Rechtswahl . . . . .	71
(2) Gerichtsstandsvereinbarung . . . . .	72
cc) Zuständiges Gericht für die Prüfung der Wirksamkeit einer geänderten oder widerrufenen Gerichtsstandsvereinbarung . .	73
b) Erbrechtliche Rechtswahlen . . . . .	74
8. Consideration . . . . .	76
II. Allgemeine Inhalts- bzw. Missbrauchskontrolle . . . . .	77
III. AGB-Kontrolle parteiautonomer Gestaltungen . . . . .	79
1. Status quo der AGB-Kontrolle von parteiautonomeren Gestaltungen . .	80
2. Die unterschiedliche Behandlung neutraler Einbeziehungs- voraussetzungen . . . . .	82
a) Problemstellung . . . . .	82
b) Autonome, neutrale Einbeziehungskontrolle bei Gerichtsstands- vereinbarungen . . . . .	85
aa) Schutz vor Überraschungen . . . . .	85
bb) Harmonisierungsziele . . . . .	86
cc) Überraschungsschutz im Kollisionsrecht . . . . .	87
dd) Fazit zur autonomen Einbeziehungskontrolle bei Gerichtsstandsvereinbarungen . . . . .	88
c) Ebenfalls autonome neutrale Einbeziehungskontrolle bei Rechtswahlen . . . . .	89
3. Autonome Inhaltskontrolle für Rechtswahlen und Gerichtsstands- vereinbarungen . . . . .	94
a) Begründung der Zulässigkeit und Notwendigkeit einer autonomen Inhaltskontrolle . . . . .	94
b) Autonome Inhalts- bzw. Missbrauchskontrolle in der gerichtlichen Praxis . . . . .	98
4. Rechtswahlen und Gerichtsstandsvereinbarungen gegenüber Verbrauchern . . . . .	99
a) Gerichtsstandsvereinbarungen . . . . .	99
b) Rechtswahlen . . . . .	100
5. Ergebnis zur Aufteilung der AGB-Kontrolle . . . . .	101
IV. Sprachrisiko . . . . .	101
1. Objektives Sprachrisiko . . . . .	102
2. Subjektives Sprachrisiko . . . . .	103
3. Sprachrisiko in AGB . . . . .	104

V.	Sonstiges zur Struktur des Wirksamkeitsstatuts . . . . .	104
1.	Das Wirksamkeitsstatut bei reinen Derogationsverträgen . . . . .	104
2.	Zeitpunkt der Rechtswahl oder Gerichtsstandsvereinbarung . . . . .	106
a)	Zeitliche Beschränkungen der Parteiautonomie . . . . .	106
b)	Relevanter Beurteilungszeitpunkt . . . . .	106
aa)	Nationaler Teil des Prorogationsstatuts . . . . .	107
bb)	Autonomer Teil des Prorogationsstatuts . . . . .	109
3.	Exkurs: Rechtsnachfolge und Bindungswirkung gegenüber Dritten . . . . .	109
4.	Vertrauensschutz im Hinblick auf die Abschlussfähigkeit . . . . .	111
D.	Vermeidung von <i>dépeçage</i> . . . . .	111
I.	Kollidierende Rechtswahlklauseln oder Gerichtsstandsvereinbarungen . . . . .	112
II.	Teilrechtswahlen . . . . .	114
III.	Änderung bzw. Widerruf . . . . .	114
IV.	Wirksame Derogation und unwirksame Prorogation . . . . .	115
1.	Prorogation eines mitgliedstaatlichen Gerichts . . . . .	115
2.	Prorogation eines drittstaatlichen Gerichts . . . . .	116
V.	Alternative bzw. reziproke Gerichtsstandsvereinbarungen . . . . .	117
E.	Die Wahl des Wirksamkeitsstatuts . . . . .	118
I.	Schuld- und Familienrecht . . . . .	118
1.	Rechtswahlen . . . . .	118
2.	Gerichtsstandsvereinbarungen . . . . .	119
II.	Erbrecht . . . . .	120
3. Kapitel: Konkludenz und Auslegung: Der objektive Erklärungsstatbestand . . . . .		121
A.	Überblick . . . . .	121
B.	Konkludente zweiseitige Rechtswahlen . . . . .	123
I.	Regelung konkludenter Rechtswahlen in den unterschiedlichen europäischen Rechtsakten . . . . .	123
1.	Rom I-VO . . . . .	123
a)	(Deklaratorische) Zuordnungsfunktion . . . . .	124
b)	Deutlichkeitsmaßstab . . . . .	124
aa)	Materieller Deutlichkeitsmaßstab . . . . .	124
bb)	Prozessualer Deutlichkeitsmaßstab . . . . .	128
c)	Vermutungen und ergänzende Vertragsauslegung . . . . .	131
aa)	Vermutungen – insbesondere aufgrund einer Gerichtsstandsvereinbarung . . . . .	131
(1)	„Qui eligit iudicem, eligit ius“ – Ein Überblick . . . . .	131
(2)	(Wirklich) keine Vermutung mehr in der Rom I-VO? . . . . .	133

(3) Strukturelle Untersuchung der Vermutung aufgrund einer Gerichtsstandsvereinbarung . . . . .	135
(4) Fazit zu „Qui eligit iudicem, eligit ius“ . . . . .	143
bb) Ergänzende Vertragsauslegung . . . . .	144
cc) Zwischenfazit zu Vermutungen und hypothetischem Rechtswahlwillen . . . . .	147
dd) Spiegelung der Einbeziehungserleichterungen aus Art. 25 Abs. 1 S. 3 lit. b, lit. c Brüssel Ia-VO auf Rechtswahlen in der Rom I-VO . . . . .	147
d) Fazit zum Regelungsgehalt von „eindeutig“ (Art. 3 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 Rom I-VO) . . . . .	150
2. Rom II-VO . . . . .	151
3. Rom III-VO und EuGüVO . . . . .	152
4. HUP . . . . .	159
II. Gebräuchliche Indizien und ihre Überzeugungskraft . . . . .	160
1. Was muss überhaupt „indiziert“ werden? . . . . .	161
2. Zu den im Einzelnen diskutierten Indizien . . . . .	163
a) Gerichtsstandsvereinbarung . . . . .	163
b) Schiedsvereinbarung . . . . .	168
c) Bezugnahme auf staatliche Normen . . . . .	169
aa) Allgemeine Bezugnahme . . . . .	169
bb) Bezugnahme auf technische Regelwerke und Vergleichbares . . . . .	173
cc) Bezugnahme auf das CISG . . . . .	176
dd) Construction clauses . . . . .	178
d) Unwirksamkeit des Vereinbarten . . . . .	179
e) Prozessverhalten . . . . .	179
f) Vertragspraxis der Parteien . . . . .	180
g) Sonstige Vertragsmodalitäten . . . . .	181
3. Fazit zu den Indizien . . . . .	182
4. Anknüpfung nach der offensichtlich engeren Verbindung gem. Art. 4 Abs. 3 Rom I-VO . . . . .	183
a) Akzessorische Anknüpfung an einen Hauptvertrag . . . . .	184
b) Sonstige Fälle der offensichtlich engeren Verbindung . . . . .	186
c) Fazit zu Art. 4 Abs. 3 Rom I-VO . . . . .	188
III. Auslegung einer bestehenden und wirksamen Rechtswahl . . . . .	188
1. Überblick . . . . .	188
2. Allgemeine Grundsätze der Auslegung . . . . .	190
3. Erstreckung einer Rechtswahl auf weitere Verträge . . . . .	191
4. Inhaltliche Reichweite . . . . .	192
IV. Ergebnisse zur Konkludenz bei zweiseitigen Rechtswahlen . . . . .	195
C. Konkludente Rechtswahlen nach der EuErbVO . . . . .	197
I. Grundlagen . . . . .	197

II. Auslegung und Indizien . . . . .	201
1. Allgemeines . . . . .	201
2. Die Unwirksamkeit einer Verfügung als Indiz und das Wesentlichkeitserfordernis . . . . .	203
3. Fazit zu den Indizien für hypothetische Rechtswahlen . . . . .	206
III. Wirksame Rechtswahl in einer unwirksamen letztwilligen Verfügung? . . . . .	207
IV. Konkludente Rechtswahl für das Errichtungsstatut nach Art. 24 Abs. 2 EuErbVO . . . . .	208
V. Konkludente Rechtswahl für das Errichtungsstatut nach Art. 25 Abs. 3 EuErbVO und Übergangsrecht gem. Art. 83 Abs. 2 EuErbVO . . . . .	213
1. Konstruktion konkludenter (bzw. hypothetischer) Rechtswahlen durch Abschluss bindender Erbverträge . . . . .	213
2. Konstruktion konkludenter Rechtswahlen nach Art. 25 Abs. 3 EuErbVO im Kontext des Art. 83 Abs. 2 EuErbVO . . . . .	216
a) Übergangsrechtliche Grundsätze . . . . .	216
b) Konsequenzen für die Annahme von Rechtswahlen . . . . .	219
VI. Die Fiktion einer Rechtswahl gem. Art. 83 Abs. 4 EuErbVO . . . . .	221
D. Konkludente Gerichtsstandsvereinbarungen . . . . .	223
I. Überblick . . . . .	223
II. Konkludente schriftliche Gerichtsstandsvereinbarungen? . . . . .	223
III. Auslegung der Reichweite von Gerichtsstandsvereinbarungen . . . . .	225
IV. Gerichtsstandsvereinbarungen aufgrund von Einbeziehungs- erleichterungen . . . . .	229
1. Dogmatische Struktur von Art. 25 Abs. 1 S. 3 lit. b, lit. c Brüssel Ia-VO . . . . .	229
2. Voraussetzungen von Art. 25 Abs. 1 S. 3 lit. b, lit. c Brüssel Ia-VO . . . . .	230
 4. Kapitel: Autonome AGB- und allgemeine Missbrauchskontrolle . . . . .	 235
A. Überblick . . . . .	235
B. Die autonome AGB-Kontrolle . . . . .	236
I. Überblick zur AGB-Kontrolle . . . . .	236
II. Allgemeine Kontrollgrundsätze . . . . .	236
1. Vorliegen von AGB . . . . .	236
2. Einbeziehungskontrolle . . . . .	237
a) Handelsverkehr . . . . .	237
b) Verbraucherverträge . . . . .	238
3. Inhaltskontrolle . . . . .	239
a) Handelsverkehr . . . . .	239
aa) Rechtswahlen . . . . .	241

bb) Gerichtsstandsvereinbarungen . . . . .	243
b) Allgemeine Verbraucherverträge und Individualarbeitsverträge . .	245
c) Beförderungs- und Versicherungsverträge . . . . .	246
III. Konkrete und spezifisch zugeschnittene Einbeziehungs- und Inhaltsanforderungen . . . . .	246
1. Transparenzgebot bei Rechtswahlklauseln gegenüber Verbrauchern und Arbeitnehmern . . . . .	246
a) Allgemeine Verbraucherverträge . . . . .	246
aa) Kritik . . . . .	247
bb) Entkräftung der Kritik? . . . . .	250
b) Informationspflicht bei Individualarbeitsverträgen . . . . .	252
c) Informationspflicht bei Beförderungs- und Versicherungsverträgen	254
aa) Beschränkter Kreis an wählbaren Rechten . . . . .	254
bb) Beschränkte Wirkung der Rechtswahl . . . . .	255
d) Fazit zur Informationspflicht . . . . .	256
2. Asymmetrische Gerichtsstandsvereinbarungen . . . . .	257
3. Kollidierende AGB . . . . .	261
4. Sprachrisiko . . . . .	262
IV. „Frei ausgehandelt“ in Art. 14 Abs. 1 lit. b Rom II-VO . . . . .	264
C. Allgemeine Inhalts- bzw. Missbrauchskontrolle . . . . .	267
I. Vertragsrecht . . . . .	267
II. Familien- und Erbrecht . . . . .	267
1. Art. 8 Abs. 5 HUP . . . . .	267
a) Einordnung dieses Missbrauchstatbestands im europäischen Kollisionsrecht . . . . .	267
b) Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 5 HUP . . . . .	269
2. Rom III-VO, EuGüVO, EuUntVO, EuErbVO . . . . .	270
 5. Kapitel: Funktionsweise des Art. 25 Abs. 1 S. 1 HS. 2 Brüssel Ia-VO . . . . .	275
A. Überblick . . . . .	275
B. Die Logik der Gesamtverweisung in Art. 25 Brüssel Ia-VO . . . . .	276
I. Äußerer Entscheidungseinklang mit dem prorogierten Staat . . . . .	276
II. Der Konstruktionsfehler in Art. 25 Abs. 1 S. 1 HS. 2 Brüssel Ia-VO und die erst daraus resultierende Notwendigkeit einer Gesamtverweisung im europäischen Kontext . . . . .	279
III. Mitgliedstaatliches Kollisionsrecht . . . . .	281
C. Das Prorogationsstatut bei drittstaatlichen Prorogationen . . . . .	283
I. Anwendung von Art. 25 Brüssel Ia-VO auf drittstaatliche Prorogationen	283



II. Die Funktionsweise von Art. 25 Abs. 1 Brüssel Ia-VO bei drittstaatlichen Prorogationen . . . . .	284
1. Prüfung der Derogationswirkung . . . . .	284
2. Rechtsschutzlücken . . . . .	285
D. Verallgemeinerungsfähigkeit der Struktur des Prorogationsstatuts . .	286
1. Analoge Anwendung von Art. 25 Abs. 1 S. 1 HS. 2 Brüssel Ia-VO . .	286
2. Anwendbarkeit auf drittstaatliche Prorogationen . . . . .	288
3. Keine Übertragbarkeit von Art. 31 Abs. 2 Brüssel Ia-VO . . . . .	289
4. Fazit zur Struktur des Prorogationsstatuts außerhalb von Art. 25 Brüssel Ia-VO . . . . .	289
 Ergebnisse . . . . .	 291
 Literaturverzeichnis . . . . .	 293
Sachregister . . . . .	309

## Abkürzungsverzeichnis

1 <sup>st</sup> Cir.	First Circuit (US Court of Appeals)
3 <sup>rd</sup> Cir.	Third Circuit (US Court of Appeals)
a. A.	andere Ansicht
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alte Fassung
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
ausf.	ausführlich
BAG	Bundesarbeitsgericht
BauR	Zeitschrift für das gesamte öffentliche und private Baurecht
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Betriebsberater
BeckOGK	beck-online.Großkommentar
Begr.	Begründung
Bd.	Band
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
Brüssel I-VO auch: EuGVO, EuGVVO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
Brüssel Ia-VO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
Brüssel IIa-VO	Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
Cambridge L. J.	Cambridge Law Journal
C.civ.	Code civil

Chicago Kent L. Rev.	Chicago Kent Law Review
CISG	United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods/UN-Kaufrecht
CMLR	Common Market Law Review
Comm	Commercial Court
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
ECPIIL	European Commentaries on Private International Law
EG	Erwägungsgrund
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGZPO	Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung
endg.	endgültig
ErbR	Zeitschrift für die gesamte erbrechtliche Praxis
et al.	et alii
EU	Europäische Union
EuErbVO	Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses
EuGüVO	Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuIPR	Europäisches Internationales Privatrecht
EuLF	The European Legal Forum
EuPartVO	Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften
EuUntVO	Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen
EuZPR	Europäisches Zivilprozessrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
e. V.	eingetragener Verein
EWCA Civ	England and Wales Court of Appeal (Civil Division)
EWHC	High Court of England and Wales
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f., ff.	folgende
F. Supp.	Federal Supplement
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
Fluggastrechte-VO	Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91
Fn.	Fußnote
FPR	Familie Partnerschaft Recht
FS	Festschrift
GEK	Gemeinsames Europäisches Kaufrecht
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GPR	Zeitschrift für das Privatrecht der europäischen Union
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Hamburg L. Rev.	Hamburg Law Review
HCCCH	Haager Konferenz für Internationales Privatrecht
HGB	Handelsgesetzbuch
HGÜ	Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30. Juni 2005
Hrsg.	Herausgeber
hrsg. von	herausgegeben von
HUP	Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 23. November 2007
ICC	International Chamber of Commerce
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
iFamZ	Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht
IHR	Internationales Handelsrecht
Inc.	Incorporated
IntErbRVG	Internationales Erbrechtsverfahrensgesetz
IntErbStR	Internationales Erbschaftsteuerrecht
IntSchenkungsR	Internationales Schenkungsrecht
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRG	Gesetz über das internationale Privatrecht
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
IZPR	Internationales Zivilprozessrecht
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
JA	Juristische Arbeitsblätter
JBl	Juristische Blätter
J. Int. Arb.	Journal of International Arbitration
jurisPK	juris PraxisKommentar
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
Klausel-RL	Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen

KOM	Europäische Kommission
LA	Liber Amicorum
LG	Landgericht
lit.	littera
LJ	Lord Justice
Lloyd's Rep.	Lloyd's Law Reports
LMK	Kommentierte BGH-Rechtsprechung Lindenmaier-Möhring
LugÜ	Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Oktober 2007
LQR	Law Quarterly Review
Ltd	Limited
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins
MüKo	Münchener Kommentar
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NIPR	Niederlands Internationaal Privaatrecht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NK-BGB	NomosKommentar BGB
NotBZ	Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis
Nr., No.	Nummer
NYC	New York Convention; New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche 1958
NZ	Notariatszeitung
NZFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
Penn St. L. Rev.	Penn State Law Review
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rev. crit. DIP	Revue critique de droit international privé
Rev. int. dr. comp.	Revue internationale de droit comparé
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rom I-VO-E	Entwurf zur Rom I-VO
Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rom III-VO	Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts
Rs.	Rechtssache
S.	Seite, Satz
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren

S.D. California	District Court for the Southern District of California
s. u.	siehe unten
TranspR	Transportrecht
UA	Unterabsatz
u. a.	unter anderem; und andere
UK	United Kingdom
UKSC	Supreme Court of the United Kingdom
UNCITRAL	United Nations Commission On International Trade Law
U.S.	United States
USA	United States of America
usw.	und so weiter
v, vs.	versus
v.	von
vgl.	vergleiche
Vorb.	Vorbermerkung
VuR	Verbraucher und Recht – Zeitschrift für Wirtschafts- und Verbraucherrecht
Washington L. Rev.	Washington Law Review
WL	Westlaw
WLUK	Westlaw UK
WM	Wertpapier-Mitteilungen
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
YB PIL	Yearbook on Private International Law
z. B.	zum Beispiel
ZErB	Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZfRV	Zeitschrift für Europarecht, internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZGS	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess
ZZPInt	Zeitschrift für Zivilprozess international



## Einleitung

Parteiautonomie hat gewonnen. Es gibt kaum einen Rechtsakt des europäischen Kollisions- und Verfahrensrechts, der parteiautonomem Gestaltungsoptionen – d. h. Gerichtsstandsvereinbarungen oder Rechtswahlen – nicht eine zentrale Bedeutung einräumen würde.<sup>1</sup> Wann immer eine solche Gestaltungsoption eröffnet wird, stellen sich zwei Fragen. Die erste – in der Tendenz eine rechtspolitische – ist typischerweise im jeweiligen Normtext vollständig beantwortet und dreht sich um die *Bedingungen, unter denen der Gesetzgeber der Parteiautonomie Raum gegeben hat*: Welche Rechte dürfen gewählt und welche Gerichtsstände dürfen prorogiert bzw. derogiert werden? Welche Personengruppen dürfen Rechtswahlen oder Gerichtsstandsvereinbarungen treffen? Setzt sich möglicherweise zwingendes Recht – wie in Art. 6 Abs. 2 Rom I-VO – gegen eine Rechtswahl durch? Ist eine Auslandsberührung für eine Rechtswahl oder Gerichtsstandsvereinbarung nötig? Kann auch nicht-staatliches Recht gewählt werden?

Die zweite Frage – sie ist Thema dieser Arbeit und in der Tendenz eine rechtstechnische – dreht sich um die *rechtsgeschäftliche Wirksamkeit* des jeweiligen parteiautonomem Gestaltungsakts: Wann liegt ein Konsens vor? Welche Auslegungsmethoden sind zulässig, um den Gestaltungswillen der Parteien und dessen inhaltliche Reichweite zutage zu fördern? Nach welchem Recht richten sich die Anfechtbarkeit einer Rechtswahl oder Gerichtsstandsvereinbarung oder das Vorliegen von Vertretungsmacht bzw. Geschäftsfähigkeit? Gibt es eine einheitliche AGB-Kontrolle von Rechtswahlen und Gerichtsstandsvereinbarungen? Gibt es Korrekturmöglichkeiten, wenn die parteiautonomem Gestaltungsoptionen missbräuchlich eingesetzt werden?

Auch für die zweite Frage hält der Normtext grundsätzlich eine Antwort bereit: Art. 3 Abs. 5 Rom I-VO i. V. m. Art. 10 Abs. 1 Rom I-VO legt das *gewählte Recht* als *Rechtswahlstatut* fest und Art. 25 Abs. 1 S. 1 HS. 2 Brüssel Ia-VO bestimmt – als Gesamtverweisung ausgestaltet – die *lex fori prorogati* als *Prorogationsstatut*. Somit scheint die rechtsgeschäftliche Prüfung eines kollisionsrecht-

---

<sup>1</sup> Vgl. zur „Parteiautonomie als Leitprinzip des Europäischen Kollisionsrechts“ *Weller/Benz/Thomale*, ZEuP 2017, 250 ff.



lichen Gestaltungsakts<sup>2</sup> jedenfalls keine *grundsätzlichen* Fragen mehr aufzuwerfen. Doch dieser Schein trügt, denn die Struktur des Wirksamkeitsstatuts für Rechtswahlen und Gerichtsstandsvereinbarungen ist doppelbödig. Die rechtsgeschäftliche Wirksamkeitsprüfung richtet sich nämlich nicht nur nach den Regeln des jeweils bezeichneten nationalen Rechts. Hinzu treten – rechtsgeschäftliche – Anforderungen des *autonomen europäischen Rechts*.<sup>3</sup> Man denke nur an die Deutlichkeitsanforderungen in Art. 3 Abs. 1 S. 2 Rom I-VO („Die Rechtswahl muss eindeutig erfolgen oder sich eindeutig aus den Bestimmungen des Vertrages oder aus den Umständen des Falles ergeben.“) oder z. B. die Vermutung einer Gerichtsstandsvereinbarung bei Vorliegen eines Handelsbrauchs in Art. 25 Abs. 1 S. 3 lit. c Brüssel Ia-VO. Auch die Prüfung, welches nationale Recht durch den jeweiligen parteiautonomen Gestaltungsakt in Bezug genommen wurde, ist also eine rechtsgeschäftliche.<sup>4</sup> Wie nun genau die Grenzziehung zwischen der autonomen Prüfung und der Prüfung nach nationalem Recht verlaufen soll, ist nicht immer eindeutig zu beantworten.<sup>5</sup> Zudem stellt sich diese Frage für jeden neuen europäischen Rechtsakt des Kollisions- und Verfahrensrechts natürlich immer wieder neu, wird häufig im jeweiligen Kontext isoliert diskutiert und wird dann mitunter anders – manchmal Uneinheitlichkeit hervorrufend – beantwortet. Deswegen hat sich diese Arbeit zum Ziel gesetzt, eine einheitliche und kohärente Prüfungslogik für Rechtswahlen und Gerichtsstandsvereinbarungen über die zentralen europäischen Rechtsakte hinweg zu erarbeiten, die rechtsgeschäftliche Schwierigkeiten des Einzelfalls nicht ausblendet und gleichzeitig den Harmonisierungszielen des europäischen Gesetzgebers gerecht wird.

Dafür soll nach einer kurzen Bestandsaufnahme im 1. Kapitel zunächst die einheitliche Struktur des Rechtswahl- und Prorogationsstatuts erarbeitet werden. Darauf aufbauend wird im 2. Kapitel eine Regel erarbeitet, die für das gesamte europäische Kollisions- und Verfahrensrecht erlaubt, schlüssig zuzuteilen, welche Materien dem autonomen Teil des Wirksamkeitsstatuts zu entnehmen sind und welche sich nach nationalem Recht richten. Die folgenden Kapitel behandeln dann diejenigen Gebiete, für die eine einheitliche Herangehensweise möglich ist, da sie dem autonomen Recht zuzuordnen sind. So werden im 3. Kapitel

---

<sup>2</sup> Als *kollisionsrechtliche* Gestaltungsakte bzw. als *kollisionsrechtliche* Rechtsgeschäfte werden im Rahmen dieser Arbeit sowohl Rechtswahlen als auch Gerichtsstandsvereinbarungen angesehen.

<sup>3</sup> Mit „autonomen Recht“ wird in dieser Arbeit immer das Kollisions- und Verfahrensrecht der Europäischen Union bezeichnet.

<sup>4</sup> Zu diesem Gedanken schon ausf. *Stankewitsch*, *Entscheidungsnormen im IPR als Wirksamkeitsvoraussetzungen der Rechtswahl* (2003), 483 ff.

<sup>5</sup> Vgl. etwa *Geimer*, in: *Geimer/Schütze*, Art. 25 Brüssel Ia-VO Rn. 75 („Eine klare Abgrenzung zwischen Unionsrecht und *lex causae* wurde jedoch noch nicht erarbeitet.“); zudem *Antomo*, *ZZPInt* 17 (2012), 183, 187 f.

die Konturen des europäischen Konsens- und Auslegungstatbestands beleuchtet – mit einem besonderen Fokus auf der schwierigen Materie nicht ausdrücklich manifestierter Parteiautonomie. Anschließend werden im 4. Kapitel die Maßstäbe einer autonomen AGB-Kontrolle (Einbeziehungs- und Inhaltskontrolle) und einer allgemeinen Missbrauchskontrolle erschlossen. Im abschließenden 5. Kapitel werden dann die Besonderheiten beleuchtet, die mit der Ausgestaltung von Art. 25 Abs. 1 S. 1 HS. 2 Brüssel Ia-VO als Gesamtverweisung einhergehen.



## 1. Kapitel

# Bestandsaufnahme und Grundlagen

## A. Die zentralen kollisionsrechtlichen Rechtsgeschäfte

### I. Schuldrecht

Der zentrale Fokus dieser Untersuchung liegt auf den grundsätzlich unbeschränkten Rechtswahlen und Gerichtsstandsvereinbarungen im unternehmerischen Verkehr nach Art. 3 Rom I-VO (mit geringfügigen Modifikationen auch der praktisch wenig relevante Art. 14 Rom II-VO) und Art. 25 Brüssel Ia-VO. Zwar gibt es gegenüber strukturell schwächeren Parteien (insb. Verbrauchern und Arbeitnehmern) eine Reihe gesonderter Regeln zu Rechtswahlen (Art. 5 Abs. 2 UAbs. 2 Rom I-VO, Art. 6 Abs. 2 Rom I-VO, Art. 7 Abs. 2 Rom I-VO, Art. 8 Abs. 1 Rom I-VO) und Gerichtsstandsvereinbarungen (Art. 15 Brüssel Ia-VO, Art. 19 Brüssel Ia-VO), aus diesen resultieren aber – mit Ausnahme einiger Besonderheiten bei der AGB-Kontrolle –<sup>1</sup> in der Regel keine Abweichungen bei der rechtsgeschäftlichen Wirksamkeitsprüfung (zu den Gründen hierfür vgl. auch sogleich B II 2 c).

### II. Familien- und Erbrecht

Weitgehend verläuft auch die rechtsgeschäftliche Wirksamkeitsprüfung von Rechtswahlen (Art. 5 Rom III-VO, Art. 22 EuGüVO<sup>2</sup>, Art. 22 EuErbVO, Art. 8 HUP) und Gerichtsstandsvereinbarungen (Art. 4 EuUntVO, Art. 7 EuGüVO, Art. 5 EuErbVO) im Familien- und Erbrecht wie bei den Grundnormen des Art. 3 Rom I-VO und Art. 25 Brüssel Ia-VO. Diskussionswürdige Besonderheiten ergeben sich zunächst bei der Bestimmung, ob ein Rechtswahlwille, der sich *nicht ausdrücklich* manifestiert hat, bestimmt werden kann. Dies gilt insbesondere für einseitige Rechtswahlen nach Art. 22 EuErbVO, da bei diesen gerade nicht *wi-*

---

<sup>1</sup> Hierzu 2. Kapitel C III 4; 4. Kapitel B II 2 b; 4. Kapitel B II 3 b, c; 4. Kapitel III 1.

<sup>2</sup> Die im Rahmen dieser Arbeit angestellten Erwägungen zur EuGüVO greifen vollständig auch für die EuPartVO.

derstreitende Parteiinteressen zu berücksichtigen sind, sondern es „bloß“ gilt, den Willen des Erblassers zu verwirklichen.<sup>3</sup>

Darüber hinaus wirkt sich das Familienrecht häufig auf höchst sensible und persönliche Interessen der beteiligten Parteien aus, sodass es im Hinblick auf die Wirksamkeit kollisionsrechtlicher Gestaltungen ein besonderes *inhaltliches Kontrollbedürfnis* geben kann, um Missbrauchsfällen gerichtlich vorbeugen zu können (vgl. Art. 8 Abs. 5 HUP).<sup>4</sup>

## B. Der Mechanismus zur Überprüfung der Parteiautonomie

### I. Die Struktur des Wirksamkeitsstatuts

#### 1. Selbstständigkeit des kollisionsrechtlichen Rechtsgeschäfts

Mittlerweile anerkannt und z. B. auch in Art. 25 Abs. 5 Brüssel Ia-VO deklaratorisch festgestellt ist die Unabhängigkeit des kollisionsrechtlichen Rechtsgeschäfts von der Wirksamkeit des typischerweise im Zusammenhang stehenden sachrechtlichen Rechtsgeschäfts (z. B. Kaufvertrag, Ehevertrag, Testament).<sup>5</sup> Diese Unabhängigkeit ist *common sense* und bedeutet nur, dass der kollisionsrechtliche Vertrag nicht *automatisch* unwirksam wird, weil sich z. B. eine Partei vom Hauptvertrag wegen einer Anfechtung oder eines Rücktritts lösen konnte. Es wäre ja auch offensichtlich unangemessen und würde in einen logischen Zirkel führen, wenn z. B. die Wahrnehmung eines gesetzlichen Rücktrittsrechts, das überhaupt nur nach dem gewählten Recht offensteht, dazu führte, dass auch die Rechtswahl zwingend unwirksam würde und dann nach dem objektiven Vertragsstatut auf einmal *kein* Rücktrittsrecht mehr bestünde. Diese Selbstständigkeit hat aber natürlich auch nicht zur Folge, dass es keinerlei Wechselwirkungen zwischen dem Haupt- und dem kollisionsrechtlichen Rechtsgeschäft geben dürfte.<sup>6</sup> Man müsste wohl von der Unwirksamkeit des Hauptvertrags ausgehen, wenn

<sup>3</sup> Zu nicht ausdrücklichen Rechtswahlen im Familienrecht 3. Kapitel B I 2, 3, 4; im Erbrecht 3. Kapitel D.

<sup>4</sup> Zu der inhaltlichen Kontrolle von Rechtswahlen und Gerichtsstandsvereinbarungen im Familienrecht 4. Kapitel C II.

<sup>5</sup> Zur „doctrine of separability“ Rauscher/Mankowski, Art. 25 Brüssel Ia-VO Rn. 109 ff.; ECPIIL/Magnus, Art. 25 Brüssel Ia-VO Rn. 140; Nielsen, CMLR 50 (2013), 503, 523; Czernich, ZfRV 2013, 157, 161; Ferrari, in: Ferrari et al., Internationales Vertragsrecht, Art. 3 Rom I-VO Rn. 7; Ferrari/Ragno, Art. 3 Rom I-VO Rn. 13; Rauscher/v. Hein, Art. 3 Rom I-VO Rn. 39; MüKo/Martiny, Art. 3 Rom I-VO Rn. 106.

<sup>6</sup> Zu Wechselwirkungen vgl. Rauscher/Mankowski, Art. 25 Brüssel Ia-VO Rn. 119 ff.; vgl. zudem *Deutsche Bank AG v Asia Pacific Broadband Wireless Communications Inc*, Queen’s Bench Division (Commercial Court), 30. April 2008, [2008] EWHC 918 (Comm) („I reject the

eine Gerichtsstandsvereinbarung gescheitert ist und eine Auslegung des Parteiwillens zur Folge hat, dass der Vertrag nie ohne die Gerichtsstandsvereinbarung abgeschlossen worden wäre. Auch kann ein Nichtigkeitsgrund (z. B. ein Erklärungsirrtum) sowohl das kollisionsrechtliche als auch das sachrechtliche Rechtsgeschäft betreffen.<sup>7</sup> Ähnlich wird sich z. B. auch eine Schriftformklausel im Hauptvertrag nach dem Parteiwillen typischerweise auch auf eine Rechtswahl- oder Gerichtsstandsvereinbarung erstrecken, die im Dokument des Hauptvertrags enthalten ist.<sup>8</sup>

## 2. Das gespaltene Wirksamkeitsstatut

Schon in der Einleitung wurde dargestellt, dass sich die rechtsgeschäftliche Wirksamkeit einer Rechtswahl oder Gerichtsstandsvereinbarung gem. Art. 3 Abs. 5 Rom I-VO i. V. m. Art. 10 Abs. 1 Rom I-VO und Art. 25 Abs. 1 S. 1 HS. 2 Brüssel Ia-VO nach dem gewählten Recht bzw. nach dem von der *lex fori prorogati* bestimmten Recht richtet und dass zusätzlich autonome Anforderungen hinzutreten.<sup>9</sup> Ursprünglich wurde – insbesondere für Rechtswahlen – von einigen wenigen Stimmen der Einwand vorgebracht, dass sich bei einer rechtsgeschäftlichen Prüfung nach dem gewählten Recht die Wirksamkeit des kollisionsrechtlichen Rechtsgeschäfts gewissermaßen wie der Baron Münchhausen am eigenen Zopf ohne echte Grundlage aus dem Nichts hervorziehen würde.<sup>10</sup> Diese Bedenken können aber als ausgeräumt eingeordnet werden: Denn bevor überhaupt eine Prüfung nach dem gewählten Recht oder nach der *lex fori prorogati* vorgenommen werden kann, muss ein Konnex zu dem vermeintlich gewählten oder proro-

---

submission that the principle of the severability of a jurisdiction clause from the contract in which it is contained [...] requires this Court to consider the jurisdiction clause in isolation from the disputes or claims in relation to which the clause is sought to be invoked.“); im schiedsvertraglichen Kontext: *Enka Insaat Ve Sanayi AS v. OOO Insurance Company Chubb*, 9. Oktober 2020, [2020] UKSC 38 Rn. 232 ff.

<sup>7</sup> Näher hierzu 2. Kapitel C I 4; vgl. zu einem erbrechtlichen Beispiel, bei dem ein „doppelter“ Nichtigkeitsgrund vorliegen könnte, auch 3. Kapitel C IV.

<sup>8</sup> Vgl. hierzu im schiedsvertraglichen Kontext *Enka Insaat Ve Sanayi AS v. OOO Insurance Company Chubb*, 9. Oktober 2020, [2020] UKSC 38 Rn. 238.

<sup>9</sup> Zwar findet sich nicht in allen europäischen Rechtsakten eine ausdrückliche Normierung des Rechtswahl- oder Prorogationsstatuts (z. B. nicht in der Rom II-VO oder auch nicht für Gerichtsstandsvereinbarungen nach Art. 7 EuGüVO). Trotzdem können Art. 3 Abs. 5 Rom I-VO und Art. 25 Abs. 1 S. 1 HS. 2 Brüssel Ia-VO als Prototypsnormen für die Regelung des Wirksamkeitsstatuts im europäischen Kollisions- und Verfahrensrecht verstanden werden und können auch regelmäßig auf andere Rechtsakte ausgedehnt werden, in denen das Wirksamkeitsstatut nicht explizit normiert ist, dazu näher 2. Kapitel A und 5. Kapitel D.

<sup>10</sup> Vgl. etwa *Mincke*, IPRax 1985, 313, 314; *Giuliano/Lagarde*, BT-Drs. 10/503, 33, 62; eine gewisse Skepsis findet sich auch bei BeckOK/*Spickhoff*, Art. 3 Rom I-VO Rn. 14.

gierten Recht hergestellt worden sein. Ob dieser Konnex vorliegt, bestimmt das autonome Recht. Bei Rechtswahlen wird diese autonome Anforderung typischerweise als objektiver *Anschein* einer Rechtswahl bezeichnet,<sup>11</sup> bei Gerichtsstandsvereinbarungen geht man treffender und ehrlicher davon aus, dass zunächst nach autonomem Recht eine Prüfung des *objektiven Konsenstatbestands* erfolgt sein muss.<sup>12</sup> Sofern diese Verbindung vorliegt, also der Anschein einer Rechtswahl gegeben ist oder – richtiger – der objektive Erklärungsstatbestand des kollisionsrechtlichen Rechtsgeschäfts erfüllt ist, gibt es aus der objektiven Perspektive des Rechtsverkehrs die berechtigte Erwartung, dass eine Rechtswahl oder Gerichtsstandsvereinbarung vorliegt, die die Grundlage und Rechtfertigung für eine anschließende Prüfung nach dem gewählten oder prorogierten Recht – ggf. unter Einschluss dessen Kollisionsrechts – bildet. Im Kern – einfach ausgedrückt – funktioniert das gespaltene Wirksamkeitsstatut also folgendermaßen: Der autonome Teil entscheidet, ob aus der objektiven Perspektive des Rechtsverkehrs zumindest der Anfangsstatbestand einer kollisionsrechtlichen Einigung vorliegt, der im positiven Fall eine fortführende Prüfung – den nationalen Teil – rechtfertigt, die dann z. B. zum Ergebnis haben kann, dass aufgrund eines Willensmangels doch keine wirksame Einigung vorliegt.

### 3. Schutz durch das Aufenthaltsrecht: Der Rechtsgedanke von Art. 10 Abs. 2 Rom I-VO

Das Hauptvertragsstatut – sei es objektiv nach Art. 4 Rom I-VO angeknüpft, sei es mit einer Rechtswahl gem. Art. 3 Rom I-VO bestimmt – umfasst gem. Art. 10 Abs. 1 Rom I-VO auch das rechtsgeschäftliche „Zustandekommen“ des Hauptvertrags. Wenn das Hauptvertragsstatut vom Aufenthaltsrecht einer oder beider Parteien abweicht, kann es somit dazu kommen, dass der (wirksame) Abschluss des Vertrags eine der Parteien überrascht, da für sie ungewohnte Regeln (z. B. Zugangsregeln, Bindung an den Antrag usw.) Anwendung finden. Deswegen erlaubt Art. 10 Abs. 2 Rom I-VO, sich (bei einer erfolgreichen Interessenabwägung) *für den objektiven Erklärungsstatbestand* auf das gewohnte Aufenthalts-

<sup>11</sup> Vgl. schon v. Bar, IPR, Band II (1991), § 4 Rn. 473; Ferrari/Ragno, Art. 3 Rom I-VO Rn. 15; Callies, in: Callies, Rome Regulations, Art. 3 Rom I-VO Rn. 25 f.; Ömir, Rechtswahl (2016), 96 ff.; ECPIL/Mankowski, Art. 3 Rom I-VO Rn. 431.

<sup>12</sup> Rauscher/Mankowski, Art. 25 Brüssel Ia-VO Rn. 36 ff.; ECPIL/Magnus, Art. 25 Brüssel Ia-VO Rn. 75 ff.; Geimer, in: Geimer/Schütze, Art. 25 Brüssel Ia-VO Rn. 75 ff.; Abendroth, Parteiautonome Zuständigkeitsbegründung im Europäischen Zivilverfahrensrecht (2016), 129 ff., 266 ff.; ablehnend aber und für eine Prüfung der Einigung nach nationalem Recht MüKo/Gottwald, Art. 25 Brüssel Ia-VO Rn. 15; näher zu den Konturen des „europäischen Konsenstatbestands“ 2. Kapitel B III, IV; C I 3.

recht zu berufen.<sup>13</sup> Aufgrund der Verweisung in Art. 3 Abs. 5 Rom I-VO gilt Art. 10 Abs. 2 Rom I-VO auch für den Abschluss des kollisionsrechtlichen Rechtsgeschäfts. Soweit indes autonome rechtsgeschäftliche Anforderungen für das kollisionsrechtliche Rechtsgeschäft greifen, und sogar, wenn diese von einem Aufenthaltsrecht abweichen, müssen sich diese autonomen Anforderungen gegenüber Art. 10 Abs. 2 Rom I-VO durchsetzen: Wenn etwa – wie die ganz h. M. für Gerichtsstandsvereinbarungen nach Art. 25 Brüssel Ia-VO annimmt – autonome Regeln für die Einbeziehung des kollisionsrechtlichen Gestaltungsakts in AGB bestehen, dürfen diese nicht durch andere Einbeziehungsregeln des Aufenthaltsrechts unterlaufen werden.<sup>14</sup> Diese autonomen Anforderungen gelten schließlich unmittelbar für alle Teilnehmer des Binnenmarkts und stellen – im Anwendungsbereich der Rom I-VO – nichts anderes als das „gewohnte Recht“ dar.

#### 4. Rechtshängigkeitsregeln im Prozessrecht

Für Gerichtsstandsvereinbarungen ist schließlich die Besonderheit zu beachten, dass wegen Art. 31 Abs. 2 Brüssel Ia-VO die Prüfung der Wirksamkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung immer vom prorogierten Gericht durchzuführen ist, sofern dort ein – auch chronologisch späteres – Verfahren eingeleitet wurde. Die allgemeinen Rechtshängigkeitsregeln nach Art. 29 ff. Brüssel Ia-VO sind insoweit verdrängt.

#### 5. Beweislast für das Vorliegen der autonomen Anforderungen

Wen die Beweislast für das Vorliegen einer Rechtswahl oder Gerichtsstandsvereinbarung trifft, ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. So erfasst z. B. Art. 18 Abs. 1 Rom I-VO wohl nur den jeweiligen Hauptvertrag und nicht das kollisionsrechtliche Rechtsgeschäft und könnte darüber hinaus den autonomen Teil des Wirksamkeitsstatuts ohnehin nicht erfassen. Insofern müssen für Rechtswahlen und Gerichtsstandsvereinbarungen autonome Beweislastregeln entwickelt werden.<sup>15</sup> Deren Inhalt ist aber nicht weiter kompliziert oder strittig, da es allgemei-

---

<sup>13</sup> Zum Schutz vor „ungewollter rechtsgeschäftlicher Bindung“ durch Art. 10 Abs. 2 Rom I-VO vgl. etwa Rauscher/*Freitag*, Art. 10 Rom I-VO Rn. 2; MüKo/*Spellenberg*, Art. 10 Rom I-VO Rn. 229 ff.

<sup>14</sup> Allgemein zu autonomen Anforderungen bei der AGB-Kontrolle von Rechtswahlen und Gerichtsstandsvereinbarungen 2. Kapitel C III. Zur Übertragbarkeit von Art. 10 Abs. 2 Rom I-VO auf Gerichtsstandsvereinbarungen 2. Kapitel C I 3 d.

<sup>15</sup> So insb. *Seibl*, Die Beweislast bei Kollisionsnormen (2009), 130 ff.; *Mankowski*, LMK 2018, 406706; Rauscher/*Mankowski*, Art. 25 Brüssel Ia-VO Rn. 5; MüKo/*Spellenberg*, Art. 18 Rom I-VO Rn. 9; demgegenüber „burden of proof“ ausdrücklich als eine Frage des „procedural



nen und international geteilten Grundsätzen des Beweisrechts entspricht, dass derjenige, der sich auf eine Rechtswahl oder Gerichtsstandsvereinbarung beruft, auch beweisen muss, dass sie vorliegt.<sup>16</sup>

## II. Kollisionsrechtliche Interessenlage beim Wirksamkeitsstatut

Um die Bestandsaufnahme abzuschließen, soll noch ein kurzer Überblick zu den kollisionsrechtlichen Interessen gegeben werden, die dem soeben geschilderten Wirksamkeitsstatut zugrunde liegen und die somit in der folgenden Diskussion eine entscheidende Rolle spielen werden.

### 1. Ordnungsinteressen

#### a) Harmonisierung des Kollisionsrechts durch den europäischen Gesetzgeber

##### aa) Gewährleistung eines einheitlichen Ergebnisses vor den mitgliedstaatlichen Gerichten

Die Kompetenz des europäischen Gesetzgebers, das Kollisions- und Verfahrensrecht zu harmonisieren, stützt sich auf Art. 81 Abs. 2 AEUV (insb. lit. a, lit. c). Durch diesen Angleichungsprozess soll die wirtschaftliche Integration auf dem Binnenmarkt gefördert werden, indem ein „einheitlicher Rechtsraum“ geschaffen wird.<sup>17</sup> Soweit der europäische Gesetzgeber tätig geworden ist (also z. B. im Anwendungsbereich der Brüssel Ia-VO oder der Rom I-VO), steht für alle Teilnehmer des Binnenmarkts bei grenzüberschreitenden Sachverhalten im Vorhinein einerseits fest, an welchen mitgliedstaatlichen Gerichten geklagt werden kann, und andererseits ist sichergestellt, dass unabhängig vom Gerichtsstand stets das gleiche Recht angewendet wird. So sorgt das europäische Kollisions-

---

law“ qualifizierend und der *lex fori* entnehmend *Aeroflot – Russian Airlines v Berezovsky*, Court of Appeal (Civil Division), 2. Juli 2013, [2013] 2 Lloyd’s Rep. 242.

<sup>16</sup> So im Ergebnis auch einheitlich MüKo/*Spellenberg*, Art. 18 Rom I-VO Rn. 9; *Seibl*, Die Beweislast bei Kollisionsnormen (2009), 130 ff.; *ECPI/Magnus*, Art. 25 Brüssel Ia-VO Rn. 174; *Rauscher/Magnus*, Art. 25 Brüssel Ia-VO Rn. 174; *Hohmeier*, IHR 2014, 217, 223; *Chester Hall Precision Engineering Limited v Service Centres Aero France*, Queen’s Bench Division, 4. Juli 2014, [2014] 7 WLUK 171; trotz der prozessualen Qualifikation im Ergebnis ebenfalls *Aeroflot – Russian Airlines v Berezovsky*, Court of Appeal (Civil Division), 2. Juli 2013, [2013] 2 Lloyd’s Rep. 242.

<sup>17</sup> Detailliert zu den Harmonisierungszielen des europäischen Gesetzgebers bei der Vereinheitlichung des Privatrechts (insb. Verfahrens- und Kollisionsrecht) *Fornasier*, ZEuP 2010, 477 ff.; vgl. zudem zum „Effizienzprinzip als Ausdruck des Binnenmarkts“ und seiner Rolle als europäisches Anknüpfungsinteresse *Weller*, IPRax 2011, 429, 432 ff.; grundlegend auch *Volz*, Harmonisierung von Rechtswahl und Gerichtsstandsvereinbarung im europäischen Wirtschaftsraum (1993), 30 ff.; *Weber*, Vergemeinschaftung des internationalen Privatrechts (2004), 51 ff.

## Sachregister

- AGB 79–101, 235–274, *siehe auch*  
Transparenzgebot; Wirksamkeitsstatut
- asymmetrische Gerichtsstandsvereinbarungen 77, 257–260
  - autonome AGB-Kontrolle 85–98, 236–266
  - Einbeziehungskontrolle 82–94, 237–239
  - Inhaltskontrolle 94–98, 239–246
  - kollidierende AGB 112 f., 261 f., *siehe auch dépeçage*
  - Sprachrisiko 101–104
  - Theorie des letzten Wortes 113, 261 f.
- akzessorische Anknüpfung 184–186, 189, 193, 264, 287
- Anfechtung *siehe* Willensmängel
- Anwendungsbereich
- der Brüssel Ia-VO 62 f., 115 f., 279, 283 f.
  - der Rom I-VO 21, 66, 69, 168
  - der Rom II-VO 193 f.
- asymmetrische Gerichtsstandsvereinbarungen *siehe* AGB
- Aufenthaltsrecht 8 f., 49, 59, 69, 84–93, 100–103, 218–238
- Auslegung *siehe auch* Empfängerhorizont
- autonome und nationale Auslegungsgrundsätze 51, 188–191
  - ergänzende Vertragsauslegung 32, 35, 44–50, 127, 144–150, 162, 223
  - von erbrechtlichen Rechtswahlen 201–207
  - von Gerichtsstandsvereinbarungen 225–228
  - von vertraglichen Rechtswahlen 201–206
- Beförderungsverträge *siehe* Transparenzgebot
- Bestimmtheitserfordernis *siehe* Form
- Beweislast 9 f., 23, 47 f., 83, 131–144, 147–150, *siehe auch* Vermutungen
- Beweismaß 128–131, 162
- Bindung an den Antrag 16–18, 56 f.; *siehe auch* Konsens
- Bindungswirkung 109–111, *siehe auch* Widerruf
- des Erbvertrags bzw. gemeinschaftlichen Testaments 213–221
- Binnenmarkt 10 f., 32–34, *siehe auch* Harmonisierung; Wirksamkeitsstatut
- CISG 176 f., 229
- common law* 51, 76, 122, 129, 178, 191, *siehe auch* Beweismaß; *consideration*; *construction clauses*; *four corner rule*
- consideration* 76
- construction clauses* 178
- Deliktsstatut 106, 192–194, 265, *siehe auch* akzessorische Anknüpfung; frei ausgehandelt
- dépeçage* 57, 72, 75, 111–118, 192, 242, 278
- Derogation 104, 115, 284, *siehe auch* Gerichtsstandsvereinbarung
- Derogationsschutz 12, 277
  - isolierte Derogation 104–106, *siehe auch* Wirksamkeitsstatut
- Einbeziehungskontrolle *siehe* AGB
- Eingriffsnormen 40–42, 250
- Empfängerhorizont, objektiver 53–59, 91, 180, *siehe auch* Auslegung
- Entscheidungsseinklang 12, 62, 276, *siehe auch* Gesamtverweisung
- Erbvertrag *siehe* Bindungswirkung
- Erfüllungsort 17, 82, 166, 181, 225
- ergänzende Vertragsauslegung *siehe* Auslegung

- Erklärungsbewusstsein 45, 52–57, *siehe auch* Geschäftswille; Willensmängel
- Errichtungsstatut (Art. 24 EuErbVO) 61, 66, 120, 207, 208–221
- Fiktion einer Rechtswahl 221–223
- Form 42–44
- Bestimmtheiterfordernis 99, 258 f., *siehe auch* asymmetrische Gerichtsstandsvereinbarungen
  - Rechtsnatur von Art. 25 Abs 1 S. 3 Brüssel Ia-VO 147–150, 229–234
  - Wesentlichkeitserfordernis 44, 156, 203–206, 223 f., 268
- four corner rule* 51, 191, *siehe auch* Auslegung
- Frachtbrief 110, *siehe auch* Konnossement frei ausgehandelt 23, 95, 264–267
- gemeinschaftliches Testament 215–217, *siehe auch* Bindungswirkung
- Gerichtsstandsvereinbarung *siehe auch* Derogation; Prorogation; Wirksamkeitsstatut
- alternative bzw. reziproke 117
  - asymmetrische *siehe* AGB
- Gerichtsstandsvereinbarungsstatut *siehe* Wirksamkeitsstatut
- Gesamtverweisung 3, 12, 62, *siehe auch* Entscheidungseinklang
- Art. 25 Abs. 1 S. 1 HS. 2 Brüssel Ia-VO als Gesamtverweisung 12, 62, 117, 276–283
- Geschäftsfähigkeit 21 f., 29
- Rechtswahl- und Prorogationsfähigkeit 61–65
- Geschäftswille 52–56, *siehe auch* Erklärungsbewusstsein; Willensmängel
- Günstigkeitsvergleich 248–250, *siehe auch* Transparenzgebot
- doppelter Günstigkeitsvergleich 100, 249
- Handelsbrauch 24, 48 f., 83, 92, 134 f., 147–150, 173 Fn. 140, 195 f., 229–234, *siehe auch* kaufmännisches Bestätigungsschreiben; Konnossement
- Harmonisierung 10–12, 18, 22, 29–38; 43 f., 50 f., 55, 77, 86–99, 129, 227, 253, 280 f., *siehe auch* Binnenmarkt; Wirksamkeitsstatut
- Hauptvertragsstatut 6–9, 50, 58, 105, 108, 118, 278–283, *siehe auch* Wirksamkeitsstatut
- Heimwärtsstreben 123, 130, 153, 188
- hypothetische Rechtswahl *siehe* Konkuldenz
- Individualarbeitsvertrag *siehe* Transparenzgebot
- Individualinteressen 13 f., 16, 153
- Indizien *siehe* Konkuldenz
- Informationspflicht, *siehe* Transparenzgebot
- Inhaltskontrolle, *siehe* AGB
- isolierte Derogation, *siehe* Derogation
- kaufmännisches Bestätigungsschreiben 26 f., 35, 47, 148, 230 *siehe auch* Handelsbrauch
- kollidierende Rechtswahlklauseln, *siehe* AGB
- Konkuldenz 44–50., 121–234
- bei erbrechtlichen Rechtswahlen 197–223
  - bei Gerichtsstandsvereinbarungen 223–234
  - bei vertraglichen Rechtswahlen 121–196
  - hypothetische Rechtswahl 147, 157, 176, 195, 200–206
  - Indizien 160–182
  - *Qui eligit iudicem, eligit ius* 131–144, 164 Fn. 119, 165 Fn. 122, 195
  - parteiautonomes Gestaltungsbewusstsein bzw. Gestaltungswille 35, 48, 53 Fn. 115, 125, 162, 166, 173, 179–182, 195, 200, 216, 223
- Konnossement 109, 149, 232 f., *siehe auch* Frachtbrief; Handelsbrauch
- Konsens 44–76, 121–234, *siehe auch* Auslegung; Konkuldenz; Willensmängel
- europäischer Konsenstatbestand 23–28, 60, 65, 72, 76, 91 f., 119, 150, 224, 237, 276
- lex fori* 16 f., 21, 61, 86, 123, 128
- lex fori prorogati* 7, 12, 62–64, 67, 84 f., 108, 138–142, 166 f., 276–287

- Mindestschutzniveau 248 f., *siehe auch* Verbraucherschutz; Transparenzgebot
- Missbrauchskontrolle 77–79, 94–98, 235–274, *siehe auch* AGB
- Art. 8 Abs. 5 HUP 267–269
- offensichtlich engere Verbindung 142, 145 f., 183–188, 195
- Ordnungsinteressen 10f., 117, 184
- ordre public* 40–42, 200, 250, 270, *siehe auch* Eingriffsnormen
- parteiautonomes Gestaltungsbewusstsein *siehe* Konkludenz
- Parteiautonomie *siehe* Gerichtsstandsvereinbarung; Rechtswahl
- Personalstatut 61 f.
- P&I Club Regeln 149, *siehe auch* Konnossement
- Pflichtteilsrecht 200, 204, 206 f.
- Privatautonomie 144, *siehe auch* Auslegung; Konsens
- Prorogation *siehe auch* Gerichtsstandsvereinbarung
- Prorogationsfähigkeit *siehe* Geschäftsfähigkeit
  - Prorogationsstatut *siehe* Wirksamkeitsstatut
  - Prorogationsverbote 40 f.
  - zugunsten drittstaatlicher Gerichte 116, 283–285
- Qui eligit iudicem, eligit ius* *siehe* Konkludenz
- Rechtshängigkeit 9, 62, 73, 105, 289
- Rechtskraft 63, 116
- Rechtsnachfolge 109 f.
- Rechtswahl *siehe auch* Wirksamkeitsstatut
- Auslegung der Rechtswahl *siehe* Auslegung
  - in AGB *siehe* AGB
  - konkludent *siehe* Konkludenz
  - Wahl von Kollisionsrecht 39
- Rechtswahlstatut *siehe* Wirksamkeitsstatut
- Regelwerke, technische 173–176, *siehe auch* Konkludenz
- Reichweite, *siehe auch* Auslegung
- der Gerichtsstandsvereinbarung 225–229
  - der Rechtswahl 192–194
- renvoi*, *siehe* Gesamtverweisung
- Sachnormverweisung 275, 279, *siehe auch* Gesamtverweisung
- Schiedsvereinbarungsstatut 31 f., 168, *siehe auch* Wirksamkeitsstatut
- Schwächerenschutz *siehe* Verbraucherschutz
- Sprachrisiko *siehe* AGB
- Stellvertretung 65–67, 107 f., 287
- stillschweigend *siehe* Konkludenz
- Teilrechtswahl 45, 114 f., 120, 177 f., 189, 212
- Testierfähigkeit 27, 61, 208–212
- Theorie des letzten Wortes *siehe* AGB
- Torpedoklagen 289
- Transparenzgebot *siehe auch* AGB; Verbraucherschutz
- bei Individualarbeitsverträgen 252 f.
  - bei Transportverträgen 254 f.
  - bei Verbraucherverträgen 246–252
  - bei Versicherungsverträgen 254 f.
- Transportvertrag *siehe* Transparenzgebot
- Treu und Glauben *siehe* Missbrauchskontrolle
- Übergangsrecht 107 f., 213, 216–221
- Ungleichgewicht, wirtschaftliches *siehe* asymmetrische Gerichtsstandsvereinbarungen; *siehe auch* Missbrauchskontrolle
- UN-Kaufrecht *siehe* CISG
- Verbraucherschutz 99 f., 238, 245 f., 246–256, *siehe auch* AGB; Transparenzgebot
- Vermutungen, 11, 23, 32, 47 f., 83, 103, 126 f., 131–150, 229–234, *siehe auch* *Qui eligit iudicem, eligit ius*; ergänzende Vertragsauslegung
- Versicherungsvertrag *siehe* Transparenzgebot
- Vertragsauslegung *siehe* Auslegung
- Vertragsstatut *siehe* Hauptvertragsstatut
- Vertrauensschutz 111, 220 f.
- Vollmacht *siehe* Stellvertretung

- Wesentlichkeitserfordernis *siehe* Form
- Widerruf 67–75, 114 f., 217, *siehe auch*  
  Bindungswirkung
- widersprüchliche Entscheidungen 63, 105,  
  *siehe auch dépeçage*
- Willensmängel 8, 29, 58–61, 210 f.
- Wirksamkeitsstatut *siehe auch* AGB;  
  Gerichtsstandsvereinbarung; Harmonisie-  
  rung; Missbrauchskontrolle, Rechtswahl;  
  Schiedsvereinbarungsstatut
- Aufteilung des Wirksamkeitsstatuts 15–  
  120
- autonomer Inhalt 235–270
- Prorogationsstatut 275–289
- Wahl des Wirksamkeitsstatuts 118–120
- Zeitpunkt 106–109
- Zugang 13, 17, 36, 45, 56–59, 69, 86, 114,  
  282